

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Stiftung Kliniken Valens, Klinik Gais AG (im Folgenden KLV)

1. Geltungsbereich

a Die KLV bestellt beim Lieferanten Produkte und/oder Leistungen nach diesen Einkaufsbedingungen. Diese gelten auch dann als vereinbart, wenn der Lieferant den Auftrag unter Bezug auf seine Vertrags- oder Lieferbedingungen bestätigt und ausführt. Abweichende Bestimmungen haben nur mit schriftlicher Zustimmung der KLV Gültigkeit - Stillschweigen gilt keineswegs als Einverständnis.

2. Offertphase

a Das Angebot, einschliesslich Demonstrationen, erfolgt unentgeltlich.
 b Weicht das Angebot von der Offertanfrage ab, so weist der Verkäufer ausdrücklich darauf hin.
 c Soweit im Angebot nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt der Verkäufer, vom Datum des Angebotes, für 3 Monate gebunden.
 d Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder der schriftlichen Annahme der Offerte (Bestellung) können sich die Parteien ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen.

3. Bestellung / Auftragsbestätigung

a Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. Mündliche oder telefonische Bestellungen bzw. Vereinbarungen erfordern eine schriftliche Bestätigung.
 b Bestellungen dürfen nur in Absprache mit dem Einkauf abgeändert werden.
 c Der Lieferant ist verpflichtet eine Auftragsbestätigung mit verbindlichem Liefertermin auszustellen.
 d Auftragsbestätigungen, Lieferscheine und Rechnungen akzeptieren wir nur unter Angabe der folgenden Referenzen: Name, Vorname und Standort des Bestellers / Bestelldatum / Begünstigte Stelle/Person / Lieferadresse
 e Bestellaufnahmen in den Kliniken/Aussenstellen durch Lieferanten sind untersagt. Ebenfalls sind Vertreterbesuche beim Einkauf anzumelden.

4. Medizinprodukt / Lieferbeilagen

a Ist die charakteristische Leistung ein Medizinprodukt im Sinne der Medizinprodukteverordnung (MepV), so haftet der Lieferant dafür, dass die gelieferten Produkte den massgebenden schweizerischen Vorschriften über Medizinprodukte, insbesondere dem Heilmittelgesetz (HMG) und der Medizinprodukteverordnung (MepV) entsprechen. Die KLV übernimmt nur konforme Produkte gemäss gültigen Verordnungen.
 b Die Rückverfolgbarkeit der Medizinprodukte ist durch geeignete Massnahmen sicher zu stellen und hat im Falle eines Rückrufs systematisch zu erfolgen.
 c Mit dem Kauf von Medizinprodukten erwirbt die KLV automatisch die technischen Unterlagen des Produktes in Bezug auf den Betrieb und die Instandhaltung (nach MepV).

5. Informatikprodukte / -dienstleistungen

a Sind Informatikprodukte oder Informatikdienstleistungen die charakteristische Leistung der Lieferung, so kommen ergänzend zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen der KLV die gültigen AGB der SIK für die Beschaffung von Gesamtsystemen, die Herstellung von Individualsoftware, Lizenzen, die Wartung von Hard- und Software sowie die AGB über die Geheimhaltung, den Datenschutz und die Daten- und Informationssicherheit bei der Erbringung von Informatikdienstleistungen (AGB Sicherheit) zur Anwendung.

6. Gebrauchsleihe

a Die leihweise Überlassung von technischen Geräten, Fahrzeugen oder Utensilien für mehr als 3 Tage erfordert immer den Abschluss eines separaten Gebrauchsleihevertrages. Ohne Abschluss eines Vertrages liegt das volle Risiko bezüglich Untergang und Beschädigung, allfälliger Folgekosten, sowie die vollen Kosten für das mit der Gebrauchsleihe im Zusammenhang stehende Verbrauchsmaterial beim Lieferanten.

7. Preise

a Die in der Bestellung festgelegten Preise gelten als Festpreise, inkl. MWST, inkl. Zolkkosten und weiterer Abgaben, franko Bestimmungsort (DDP, Incoterms 2010).
 b Bei wiederkehrenden Bestellungen, v.a. für Verbrauchsmaterial, dürfen Preis oder Konditionsänderungen nur in Absprache mit dem Einkauf der KLV vorgenommen werden. Ankündigungen solcher Änderungen haben schriftlich und mindestens drei Monate vor Inkrafttreten zu erfolgen.

8. Liefertermin / Verzug

a Die Lieferungen sind auf das vereinbarte Datum am Bestimmungsort fällig (Liefertermin). Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig. Teillieferungen sind auf den Auftragsbestätigungen und den Versandpapieren deutlich als solche zu bezeichnen.
 b Wird eine Überschreitung des Liefertermins erkennbar, hat der Lieferant den Einkauf der KLV unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer schriftlich zu orientieren.
 c Überschreitet der Vertragspartner den Liefertermin, so ist der Lieferant, ohne dass es einer Mahnung der KLV bedarf, in Verzug und schuldet eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass die Verzögerung eine Folge höherer Gewalt ist. Die Höhe der Konventionalstrafe beträgt 10% des vereinbarten Gesamtpreises, im Minimum jedoch CHF 1'000.--, bis maximal CHF 10'000.--. Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen; Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten, die Konventionalstrafe wird auf den allenfalls zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

d Ist der Lieferant in Verzug und eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, kann die KLV vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten.

9. Produkteigenschaften / Aufbewahrung

a Der Lieferant ist verpflichtet, die KLV über relevante Produkteigenschaften und deren Aufbewahrung/Lagerung/Installation zu informieren.

10. Lieferung / Verpackung

a Die Lieferung erfolgt an die in der Bestellung erwähnte Lieferadresse zum vereinbarten Liefertermin. Um Missverständnisse zu vermeiden, sind die zeitlichen Anlieferungen mit der KLV 2 Tage im Voraus abzusprechen.
 b Der Lieferant ist für die fachmännische Verpackung verantwortlich. Die KLV ist berechtigt, die Verpackung gegen Gutschrift des verrechneten Betrages zurück zu senden oder der Lieferant nimmt die Verpackungsmaterialien auf seine Kosten zurück, bzw. entsorgt diese fachgerecht auf seine Kosten.

11. Übergang von Nutzen und Gefahr

a Nutzen und Gefahr gehen im Zeitpunkt der Lieferung am Erfüllungsort auf den Besteller über.

12. Rechnung / Zahlung

a Rechnungen müssen mindestens die unter 3d gelisteten Positionen enthalten. Rechnungsbeträge sind solange nicht fällig bis fehlende Angaben nachgeliefert werden.
 b Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen unter Berücksichtigung von 2% Skonto oder innert 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der Rechnung bei der KLV.
 c Die Rechnungsstellung hat innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung, bzw. nach Erbringung der Leistung zu erfolgen.

13. Personaleinsatz

a Der Vertragspartner setzt nur den Erfordernissen entsprechend geschultes Personal ein.
 b Der Vertragspartner sorgt für die notwendigen Arbeitsbewilligungen und Verträge für die eingesetzten Personen und nimmt die notwendigen Anmeldungen für sich und sein Personal bei den Sozialversicherungen vor.
 c Dritte dürfen ohne schriftliche Zustimmung der KLV bei der Leistungserbringung nicht beigezogen werden.
 d Die Hygienevorschriften der KLV sind zwingend einzuhalten, sofern diese dem Lieferanten zugestellt werden oder die KLV darauf hinweist.

14. Mängel / Gewährleistung / Produkthaftung

a Der Lieferant ist verpflichtet die geforderte Qualität einzuhalten. Sollte die Ware ganz oder teilweise mangelhaft sein, so hat die KLV die Wahl, den Kauf rückgängig zu machen, Minderung zu verlangen oder Ware derselben Gattung zu fordern. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
 b Für Einwegartikel dauert die Gewährleistung 12 Monate ab Lieferung, für alle anderen Liefergegenstände 24 Monate ab Lieferung, bzw. Verwendung.
 c Die sofortige Prüf- und Rügepflicht des Bestellers nach OR Art. 201 wird wegbedungen. Die KLV kann während der ganzen Gewährleistungspflicht Mängelrüge erheben.
 d Die Produkthaftung ist gemäss Produkthaftungsgesetz (PrHG) geregelt.

15. Ersatzteile

a Der Lieferant ist verpflichtet, während mindestens 10 Jahren Ersatzteile für den Vertragsgegenstand zu garantieren.

16. Versicherungen

a Der Vertragspartner hat sich bei einer in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaft gegen Personen- und Sachschäden zu versichern. Die versicherten Leistungen pro Ereignis sind Gegenstand der Vertragsverhandlungen zwischen dem Vertragspartner und der KLV.

17. Geheimhaltung / Schweigepflicht

a Der Datenschutz der Patienten muss jederzeit und über den gesamten Beschaffungsprozess gewährleistet sein. Insbesondere bezieht sich dies auf Personen, welche während Besuchen/Anlieferungen durch den Lieferanten auf dem Areal der KLV angetroffen, bzw. auf Informationen, die bei der Ausübung der Tätigkeiten, aufgenommen werden.
 b Der Lieferant hat die Ausarbeitung einer Offerte oder die Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln. Die Bekanntgabe der entsprechenden Vorgänge zu Werbe- oder Referenzzwecken ist ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht gestattet.

18. Schutzrechte

a Der Lieferant/Lizenzgeber ist dafür verantwortlich, dass mit seiner Lieferung keine fremden Urheberrechte, Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster oder andere Rechtsansprüche Dritter verletzt werden. Er haftet für allfällige Folgen derartiger Verletzungen.

19. Datenerhebung

a Der Lieferant verpflichtet sich jährlich eine Statistik über sämtliche Geschäftsaktivitäten mit der KLV zu erstellen und diese zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht ohne Entschädigung und jeweils auf Ende eines Geschäftsjahres.

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

a Das Vertragsverhältnis zwischen der KLV und dem Lieferanten untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsort ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Standort der KLV.